

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 09.07.2026
Gericht: Amtsgericht Baden-Baden
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Baden Board GmbH

11 IN 421/21

|
In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

Baden Board GmbH, Fabrikstraße 1, 76593 Gernsbach, vertreten durch die Geschäftsführer [REDACTED]
und [REDACTED]

Registergericht: Amtsgericht Mannheim Registergericht Register-Nr.: HRB 530283
- Schuldnerin -

|
Die Vergütung der Baden Board GmbH, vertreten durch den Vorsitzenden des Gesamtbetriebsrats Herrn [REDACTED], für die Tätigkeit als Mitglied des vorläufigen Gläubigerausschusses wurde festgesetzt. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen. Dem Insolvenzverwalter wird gestattet, den Gesamtbetrag aus der Insolvenzmasse zu entnehmen. Der Insolvenzverwalter wird ermächtigt, nach Rechtskraft dieses Beschlusses den festgesetzten Betrag der Insolvenzmasse zu entnehmen und an das vorläufige Gläubigerausschussmitglied auszubezahlen.

Gründe :

Die Baden Board GmbH, vertreten durch den Vorsitzenden des Gesamtbetriebsrats Herrn [REDACTED] übte ihr Amt als Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses seit Bestellung mit Beschluss vom 07.10.2021 und der Annahme des Amtes bis zur Bestellung des endgültigen Gläubigerausschusses im ersten Berichts- und Prüfungstermin am 01.04.2022 und der Annahme dieses Amtes aus.

Sie hat Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit , § 73 InsO analog.

Die Vergütung der Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses wird gemäß § 17 InsVV je nach Arbeitsumfang und Komplexität des Verfahrens nach einem Stundensatz zwischen 50,00 EURO und 300,00 EURO bemessen. Der beantragte Stundensatz von vorliegend XXXX EURO ist ausreichend und angemessen und daher nicht zu beanstanden.

Rechtliches Gehör wurde gewährt. Die Stundunanzahl und der Stundensatz wurden in der Anhörung nicht beanstandet.

Die Vergütung konnte somit für die Zeit von 07.10.2021 bis 01.04.2022 für insgesamt 39 Stunden in Höhe von insgesamt XXXX EURO festgesetzt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Vergütungsantrag vom 24.04.2026 verwiesen. Einwendungen waren nicht zu erheben. Die Festsetzung erfolgte antragsgemäß.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Baden-Baden
Gutenbergstraße 17
76532 Baden-Baden

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Baden-Baden
Gutenbergstraße 17
76532 Baden-Baden

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist

jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Amtsgericht Baden-Baden - Insolvenzgericht - 08.07.2026